

Wohnsitz hat, in Gegenwart zweier dem Gerichte von Person bekannter Zeugen vor einem mit richterlicher Eigenschaft versehenen Beamten in Person abzugeben und es ist darüber von dem richterlichen Beamten selbst oder von einem verpflichteten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Wird das Protokoll von dem richterlichen Beamten selbst aufgenommen, so ist eine verpflichtete Urkundsperson beizuziehen. Das Protokoll ist vorzulesen und von allen bei dem Acte betheiligten Personen zu unterschreiben. Wenn ein Betheiligter nicht schreiben kann, so ist dies im Protokolle zu bemerken.

§ 12.

In Betreff der Ehehindernisse, Ehenichtigkeitsgründe und Scheidungsgründe gelten für Mitglieder nicht anerkannter Religionsgesellschaften die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Verfahrens bei Ehestreitigkeiten — mit Ausnahme der Vorschriften in §§ 55 und 56 des Gesetzes unter C über privilegirte Gerichtsstände u. vom 28. Januar 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1835, S. 8.) wegen der Mitwirkung von Geistlichen — gelten auch für die nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes geschlossenen Ehen.

Der Sühneversuch, welcher der Klage auf Annul- lation oder Scheidung der Ehe vorauszugehen hat, findet vor dem Gerichte erster Instanz des Wohnorts des Ehe- manns statt und es sind nach dem Ermessen des letzteren diejenigen Personen zuzuziehen, von denen eine dem Zwecke entsprechende Mitwirkung zu erwarten ist.

§ 13.

Die in den §§ 3, 4 und 10 vorgeschriebenen An- zeigen und Erklärungen sind von den dazu Verpflichteten zu erstatten, beziehentlich abzugeben:

1. bei Geburten innerhalb der zunächst folgenden drei Tage,
2. bei Verhelichungen binnen sechs Monaten nach Vollziehung des Aufgebots,
3. bei Todesfällen spätestens am nächstfolgenden Tage.

Verschuldete Versäumniß der Fristen in den unter 1 und 3 gedachten Fällen ist mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder mit entsprechendem Gefängniß zu bestrafen.

Unbeschadet der durch ein solches Versäumniß ver- wirkten Strafe hat das Gericht die Betheiligten zur Be- folgung der Vorschriften in §§ 3, 4 und 5 von Amts- wegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Außerdem haben die Säumigen diejenigen Kosten zu tragen, welche durch Erörterungen entstehen, zu denen eine Verzögerung oder ungenügende Bewerfstellung der Anzeige Anlaß giebt.

Das Aufgebot verliert nach Ablauf der unter 2 ge- setzten Frist seine Wirksamkeit.

§ 14.

Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, auf die rechtzeitige Anzeige der Geburten, Heirathen und Todes- fälle zu achten und bei Unterlassung derselben dem zu- ständigen Gerichte bezügliche Mittheilung zu machen.

§ 15.

Für die den Gerichten durch gegenwärtiges Gesetz zugewiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, de- ren Betrag durch Verordnung bestimmt wird.

§ 16.

Die Bestimmung in § 1617 des bürgerlichen Gesetzbuchs ist aufgehoben.

Die Bestimmungen in § 1591, in § 1619 Satz 2, 3 und in § 1770 des bürgerlichen Gesetzbuchs treten in Ansehung der Ehen zwischen Personen, welche nicht der- selben Religionsgesellschaft angehören, außer Kraft.

§ 17.

Auf alle Ehen zwischen Christen und solchen Per- sonen, welche einer christlichen Religionsgesellschaft nicht angehören, ferner auf Ehen, welche zwischen Personen, von denen eine jede einer anderen Religionsgesellschaft angehört, gegen die vom bürgerlichen Rechte abweichenden Grundsätze der einen oder der anderen dieser Reli- gionsgesellschaften über die Voraussetzungen einer gitti- gen und unanfechtbaren Ehe eingegangen werden, inslei- chen rücksichtlich der bürgerlichen Beglaubigungen der in solchen Ehen vorkommenden Geburten und der Todesfälle der in solchen Ehen geborenen Kinder finden die Bestim- mungen in §§ 1 bis 15 des gegenwärtigen Gesetzes eben- falls Anwendung.

§ 18.

Die Bestimmungen in § 1769 des bürgerlichen Ge- setzbuchs treten für Ehen der in § 17 dieses Gesetzes be- zeichneten Art außer Kraft.

§ 19.

Der Austritt aus einer vom Staate an- erkannten Religionsgesellschaft ist, wenn er auch ohne gleichzeitigen Uebertritt zu einer anderen solchen Religionsgesellschaft erfolgt, an die Bestimmungen des Mandats, den Uebertritt von einer christlichen Confeßion zur anderen betreffend, vom 20. Februar 1827 (Gesetz- sammlung von 1827, S. 30) gebunden. Ein solcher Aus- tritt erlangt jedoch erst durch eine vor dem Gerichte, in dessen Bezirke der Austretende wohnt, auf Grundlage des in § 4 des Mandats vom 20. Februar 1827 gedach- ten Zeugnisses wegen der Entlassung aus der bisherigen Kirchengemeinde persönlich zu Protokoll abgegebene Er- klärung rechtliche Geltung.

Die in Gemäßheit dieser Vorschriften aus ihrer bis- herigen Religionsgemeinschaft ausgetretenen Personen sind in ein von dem Gerichte, vor welchem die Austritts- erklärung erfolgt ist, zu führendes Verzeichniß (Dissiden- tenregister) einzutragen.

Unsere Ministerien des Cultus und öffentlichen Un- terrichts und der Justiz sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig voll- zogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am

Beweggründe.

Die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen überträgt die Führung der Verzeichnisse über die Geburten, Ehe-